

Elterninformationen zum Schuljahresstart

für

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

1) Verfahren bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall, verkürztem Unterricht und Hitzefrei sowie bei außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen

gemäß Nr. 5 der VV Aufsicht in der Fassung vom 13. April 2004 sowie Nr. 4 und 27 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 10. September 2015

Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes und der Aufsicht der Schule im Fall von unvorhergesehenem Unterrichtsausfall / verkürztem Unterricht und Hitzefrei / außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen

- Unser/Mein Kind darf nach der 4. Stunde (11:20 Uhr) nach Hause gehen / fahren.
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten)

Für Schäden, die durch Ihr Kind während des Verlassens des Schulgeländes verursacht werden, gelten die Haftungsregeln des BGB. Ferner besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Verlassen des Schulgeländes, wenn nicht der direkte Weg nach Hause genommen wird.

Keine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes und der Aufsicht der Schule im Fall von unvorhergesehenem Unterrichtsausfall / verkürztem Unterricht und Hitzefrei / außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen

- Unser/Mein Kind wird bis zum Ende der 6. Stunde (13:35 Uhr) in der Schule betreut.
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten; Hortkinder werden grundsätzlich bis zum Ende der 6. Stunde schulisch betreut, wenn sie an dem Tag mindestens 6. Stunden Unterricht hätten)

2) Kenntnisnahme der Elterninformation zum Entschuldigungsverfahren

gemäß Nr. 7 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 06. Dezember 2021

Krankmeldung

Krankmeldungen haben immer am 1. Tag persönlich, telefonisch oder schriftlich im Sekretariat (besetzt ab 07:00 Uhr) zu erfolgen. Bereits davor kann auf den Anrufbeantworter gesprochen oder eine E-Mail geschrieben werden. Bis 08:30 Uhr muss die Meldung erfolgt sein.

Telefon: (035601) 22088

E-Mail: mosaik@grundschule-peitz.de

Nach Genesung ist zeitnah eine schriftliche Entschuldigung – gerichtet an die Klassenlehrkraft – nachzureichen. Hierzu können Sie die Vorlage auf der Schulwebsite verwenden oder ein ärztliches Attest.

Bei begründeten Zweifeln an der elterlichen Entschuldigung wird die Schulleitung ein ärztliches Attest entsprechend Nr. 7 Abs. 2 der VV Schulbetrieb verlangen. Die Kosten hierfür sind selbst zu tragen.

Wird keine schriftliche Entschuldigung bzw. kein ärztliches Attest zeitnah eingereicht, werden die Fehltage entsprechend Nr. 7 Abs. 3 der VV Schulbetrieb als unentschuldigt gewertet.

3) Kenntnisnahme der Elterninformation zur Sicherheit im Sportunterricht

gemäß Anlage 1 Nr. 5 der VV Aufsicht in der Fassung vom 13. April 2004 sowie Beschlüssen der Fachkonferenz Sport

- Schülerinnen und Schüler haben während des Sportunterrichts sportunterrichtsgerechte Kleidung zu tragen.
- Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, insbesondere Uhren, Ringe, Armbänder, Ketten, Ohrhinge, Anstecker oder Piercings sind vor Beginn des Unterrichts abzulegen.
- Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die Brillen tragen, werden auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hingewiesen. Die Teilnahme am Sportunterricht kann nach einer Belehrung auch ohne Sportbrille gestattet werden.
- Das Turnen an Geräten im Bereich Gerätturnen wird nur mit geeigneten Hallenturnschuhen gestattet.
- **Bei Nichteinhaltung wird die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt.**

4) Kenntnisnahme der Elterninformation zum Thema Sportbefreiung

gemäß Nr. 10 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 06. Dezember 2021

ohne ärztliches Attest

Eltern können aus zwingenden Gründen die Freistellung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht beantragen. Die Entscheidung bis max. vier Wochen trifft die Sport- oder Schwimmlehrkraft. Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sport- oder Schwimmlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden befreien.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schulleitung entsprechend Nr. 10 Abs. 1 der VV Schulbetrieb die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

mit ärztlichem Attest

Auf dem ärztlichen Attest (bei kurzfristiger Befreiung; bis 4 Wochen) ist vermerkt, ob Ihr Kind am bzw. an welchen Disziplinen des Sport- bzw. Schwimmunterrichts teilnehmen darf.

Eine langfristige Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 4 Wochen) ist nur mit einer gesonderten ärztlichen Bescheinigung (siehe Formular auf der Schulwebsite) und entsprechendem Antrag möglich. Dieses Formular ist vom behandelnden Arzt (zwingend) ausfüllen zu lassen und zusammen mit dem Freistellungsantrag an die Schulleitung zu richten.

Kennntnisnahme der gesamten Elterninformation zum Schuljahresstart

_____, den _____
Ort Datum

.....
Unterschrift/-en der Eltern / der Sorgeberechtigten